

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Fortsetzung von Allgemein]

[urn:nbn:de:bsz:31-218294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218294)

Die Steuer von 100 kg fermentirtem Tabak betrug im Jahre 1880 40 M., 1881 60 M., seither 90 M.; für die Besteuerung gelten 4 kg fermentirter und 5 kg dachreifer Tabak gleich. Die Flächensteuer (von Grundstücken unter 4 ar) beträgt 4,5 Pfennig vom qm.

Da die Steuer in der Regel vom Käufer gezahlt wird und deshalb zum Theil in anderen Zollbezirken bzw. Bundesstaaten als dem der Erzeugung zur Zahlung kommt, so entspricht die in Baden erhobene Steuer keineswegs der in Baden gebauten Tabakmenge. Im Erntejahr 1890 (1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891) sollten nach den Sollregistern und den Niederlageabmeldungen an Gewichtsteuer ohne vorgängige Niederlegung 1 044 286 M., nach Niederlegung 4 354 363 M., davon ab der Betrag der Nachlässe mit 797 M., im Ganzen 5 397 852 M. eintommen, wovon 51 486 M. von Pflanzern entrichtet wurden. Nach den Rechnungsergebnissen kamen an Gewichtsteuer 5 370 453 M., an Flächensteuer 35 781 M. zusammen 5 406 234 M. ein, wogegen 47 968 M. an Ausführvergütungen zurückerstattet wurden, so daß sich 5 358 266 M. Reineinnahme ergab. Die Einnahme der badischen Steuerstellen blieb hiernach hinter dem auf dem badischen Tabak ruhenden d. h. den Pflanzern zur Last gesetzten Steuerbetrag erheblich zurück.

An Eingangszoll kam bei badischen Zollstellen 3 640 745 M. ein; dieselben zahlten 19 959 M. Ausführvergütung, so daß sie eine Reineinnahme an Zoll von 3 620 786 M. hatten. Zoll und Steuer ertrugen (nach den Rechnungsergebnissen) zusammen rein 8 979 052 M.

Den Antheil Badens an dem gesammten Tabakbau des Deutschen Reiches (bzw. Zollgebiets, da Luxemburg einbegriffen ist) im J. 1890 zeigt die folgende Uebersicht:

	Anbaufläche		Zahl der Pflanzern		Zoll 1 Pflanzern Anbaufläche ar	Ertrag			Preis für 100 kg M.	Gesammte Werth der Ernte M.
	ha	%	Pflanzern	%		in Ganzen 100 kg	%	vom ha		
Baden	7 871	39,13	42 509	23,59	18,49	164 973	38,93	20,96	80,80	13 330 016
Preußen	5 127	25,49	99 335	55,12	5,16	108 597	25,63	21,18	74,96	8 140 851
Bayern	3 970	19,74	15 603	8,66	25,44	78 153	18,45	19,68	68,07	5 319 668
Sachsen	1 722	8,56	14 559	8,08	11,83	44 653	10,56	25,94	68,71	3 067 682
Württemberg	665	3,31	2 266	1,25	29,35	10 976	2,59	16,51	87,04	955 312
andere Staaten	362	1,80	4 007	2,22	9,04	8 194	1,93	22,63	83,09	680 789
übrige Staaten	397	1,97	1 921	1,08	20,67	8 179	1,93	20,60	76,14	622 732
Deutsches Reich	20 114	100,00	180 200	100,00	11,16	423 725	100,00	21,07	75,89	32 117 050

3. Die Einkommensteuer nach den Veranlagungen für 1886 und 1891.

Seit dem 1. Januar 1886 wird im Großherzogthum Baden auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1884 eine allgemeine Einkommensteuer erhoben. Dieselbe wird nach dem Steueranschlag und dem jeweils durch das Finanzgesetz bestimmten Steuerfuß berechnet.

Die Steueranschlätze der einzelnen steuerbaren Einkommen werden derart gebildet, daß der Jahresbetrag derselben, sofern er nicht auf eine durch 100, bei höheren Einkommen durch 500 oder 1000 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet wird. Einkommen unter 500 M. sind steuerfrei. Für die höheren, steuerpflichtigen und abgerundeten Einkommen beträgt der Steueranschlag:

1. für Einkommen bis zu 1000 M.:

Einkommen	Steueranschlag	Einkommen	Steueranschlag
500 M.	100 M.	800 M.	175 M.
600 "	125 "	900 "	200 "
700 "	150 "	1000 "	250 "

2. für Einkommen bis zu 10 000 M.:

für die ersten 1000 M.	250 M.	Einkommen
für die zweiten 1000 M.	50 M. von je 100 M.	
für die dritten 1000 M.	75 M. von je 100 M.	
für alle weiteren Theilbeträge von 100 M. je 100 M.		